

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 01/2017



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (auch Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

EUGH-VORLAGE: „URSPRUNGSLAND: DEUTSCHLAND“ BEI IN HOLLAND AUFGEWACHSENEN KULTUR-CHAMPIGNONS

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 21.09.2017 dem EuGH vier Fragen im Zusammenhang mit der Angabe des Ursprungslandes bei Kultur-Champignons zur Vorabentscheidung vorgelegt (BGH, Beschluss vom 21.09.2017, Az. I ZR 74/16).

Dem Verfahren war die wettbewerbsrechtliche Abmahnung der Kennzeichnung „Ursprungsland: Deutschland“ von Kultur-Champignons vorausgegangen, die in den Niederlanden aufgezogen wurden und lediglich kurz vor Ernte nach Deutschland verbracht wurden. Der klagende Wirtschaftsverband beanstandete die Aufmachung als irreführend, da durch die Angabe der Eindruck erweckt werde, die Pilze seien in Deutschland nicht nur geerntet worden, sondern dort auch gewachsen. Dementsprechend seien aufklärende Hinweise notwendig.

Das OLG Stuttgart hatte zwar die Irreführung über die Herkunft bejaht, jedoch den wettbewerbsrechtlichen Anspruch verneint, da keine Rechtsgrundlage für aufklärende Hinweise bezogen auf die Pflichtkennzeichnung des Ursprungslandes gegeben sei (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 10.03.2016, Az. 2 U 63/15). Im Kernanwendungsbereich einer Kennzeichnungspflichtregelung könne der Normadressat nicht über das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot zu weitergehenden Angaben verpflichtet werden.

Art. 76 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1308/2013 (Unionszollkodex) regelt für die Vermarktung von Erzeugnissen des Obst- und Gemüsesektors, dass diese, sofern sie frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, neben weiterer Voraussetzungen nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn das Ursprungsland angegeben ist.

Art. 60 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex) legt fest, dass Waren, die in einem einzigen Land vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als Ursprungswaren dieses Landes gelten.

Art. 23 Abs. 2 Buchst. c VO (EWG) Nr. 2913/92 bestimmt für pflanzliche Erzeugnisse, dass diese vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt worden sind, wenn sie dort geerntet werden.

Nach diesen Vorgaben war das Ursprungsland als Deutschland anzugeben.

Gegen das Urteil des OLG Stuttgart legte der Wirtschaftsverband Revision zum Bundesgerichtshof ein.

Der BGH legte nun dem EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens vier Fragen vor, die auch das Verhältnis

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer-Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



von Pflichtkennzeichnungen im Rahmen des Zollkodexes zum lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbot betreffen.

Die Vorlagefragen lauten wie folgt:

1. Ist für die Bestimmung des Begriffs des Ursprungslands gemäß Art. 113a Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1234/2007 und Art. 76 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1308/2013 auf die Begriffsbestimmungen in Art. 23 ff. Zollkodex und Art. 60 Unionszollkodex abzustellen?
2. Haben Kulturchampignons, die im Inland geerntet werden, gemäß Art. 23 der VO (EWG) Nr. 2913/92 und Art. 60 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 952/2013 einen inländischen Ursprung, wenn wesentliche Produktionsschritte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt und die Kulturchampignons erst 3 oder weniger Tage vor der ersten Ernte ins Inland verbracht worden sind?
3. Ist das Irreführungsverbot des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie Nr. 2000/13/EG und des Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) Nr. 1169/2011 auf die nach Art. 113a Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1234/2007 und Art. 76 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1308/2013 vorgeschriebene Ursprungsangabe anzuwenden?
4. Dürfen der nach Art. 113a Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1234/2007 und Art. 76 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1308/2013 vorgeschriebenen Ursprungsangabe aufklärende Zusätze hinzugefügt werden, um einer nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie Nr. 2000/13/EG sowie Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) Nr. 1169/2011 verbotenen Irreführung entgegenzuwirken?

Stand: 04.10.2017

Bedeutung für die Praxis:

Die Fragen sind für die Wirtschaftskreise von entscheidender Bedeutung, da sie unter Umständen aus der richtigen Pflichtkennzeichnung normativ nicht vorgesehene Aufklärungspflichten bei Irreführungsgefahr ableiten.

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt
Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.